

**Ortsgemeinde Reudelsterz**

**Vorlage Nr. 092/055/2020**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Widmung von Gemeindestraßen in  
der Ortsgemeinde Reudelsterz**

Verfasser:  
Bearbeiter: Georg Wagner  
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum: 10.09.2020	Aktenzeichen: 1.2 - 653-31 G 622
----------------------	-------------------------------------

Telefon-Nr.:  
02651/8009-58

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat von Reudelsterz beschließt, die im nachfolgenden Sachverhalt dieser Beschlussvorlage aufgeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

Durch diese Widmung erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch dieser Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung Gemeindestraßen, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG). Träger der Straßenbaulast für diese Straßen ist nach §§ 14 LStrG die Ortsgemeinde Reudelsterz.

Sämtliche erfolgten Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

### **Etwaige Anträge:**

### **Beschluss:**

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Reudelsterz beabsichtigt, noch im laufenden Jahr den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag*, rückwirkend zum 01.01.2018, zu vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung in einer öffentlichen Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz ist es erforderlich, dass vor dem Erlass der neuen (wiederkehrenden) Ausbaubeitragssatzung **alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen** in der Ortsgemeinde entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung **gewidmet** sind.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Die Widmung einer Straße oder eines Weges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer dieser betreffenden Straßen- oder Wegeparzelle ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die nachfolgenden gemeindlichen Straßen der Ortsgemeinde Reudelsterz liegen der Verwaltung keinerlei Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung vor. Diese Verkehrsanlagen sind daher noch durch Ratsbeschluss zu widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmungen ist die öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Widmung (Ratsbeschluss) erforderlich.

### Zu widmende Gemeindestraßen

Nr.	Straße	Parzellenbezeichnung
1.	<b>Am Hochgarten</b>	Flur 3, Parzelle Nr. 4/4
2.	<b>Auf der Burnick</b>	Flur 3, Parzellen Nr. 33/1 + 41/1 + 80 Flur 8, Parzelle Nr. 81/2 tlw., ab der "Hauptstraße" bis zur Einmündung "In der Delle"
3.	<b>Gartenstraße</b>	Flur 3, Parzellen Nr. 79/2 + 79/9 Flur 8, Parzelle Nr. 62/7
4.	<b>Hauptstraße</b>	Flur 3, Parzellen Nr. 44/1 + 76/1 + 77 tlw. + 88/79
5.	<b>In der Delle</b>	Flur 8, Parzelle Nr. 79

6.	<b>Klosterstraße</b>	Flur 3, Parzelle Nr. 77 tlw., ab der "Neustraße" / "Am Hochgarten" bis zur "Hauptstraße"
7.	<b>Mayener Straße</b>	Flur 5, Parzelle Nr. 102 tlw., von der "Hauptstraße" bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 5, Parzellen Nr. 76 + 77/1
8.	<b>Neustraße</b>	Flur 2, Parzelle Nr. 81/3
9.	<b>Zwischen den Häusern</b>	Flur 3, Parzellen Nr. 83 + 85

Keiner Widmung durch den Gemeinderat bedarf es für die klassifizierte „**Kürrenberger Straße**“, Flur 5, Parzelle Nr. 88. Hierbei handelt es sich um die Kreisstraße 23 (K 23). Aufgrund des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), ist die K 23 gemäß der Landesverordnung über die Einstufung von Landes- und Kreisstraßen vom 06.12.1963 (GVBl. S. 233) förmlich gewidmet.

Lagepläne, auf denen die noch zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekennzeichnet sind, werden dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Sie sind Bestandteil dieser Vorlage.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2020	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2020	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Am Hochgarten  
Auf der Burnick  
Gartenstraße  
Hauptstraße  
In der Delle  
Klosterstraße  
Mayener Straße  
Neustraße  
Zwischen den Häusern